

Einschreibeordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Hochschule vom 10. Juli 2015 und unterzeichnet vom Präsidenten, Prof. Dr. Harald Spehl.

Aufgrund des § 117 Abs. 1 Nr. 6 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. 125), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule am 10. Juli 2015 die nachfolgende Einschreibeordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung der Einschreibung
- § 3 Einschreibungsverfahren
- § 4 Befristung der Einschreibung
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Verlängerungssemester
- § 11 Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 16 In-Kraft-Treten dieser Ordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Einschreibungsordnung regelt gemäß § 67, Absatz 3, HochSchG das Verfahren der Immatrikulation, der Beurlaubung, der Exmatrikulation von Studierenden, die Gewährung von Verlängerungssemestern, den Studiengang- und Studienortwechsel, den Status von Zweithörerinnen und –hörern sowie von Gasthörerinnen – und hörern und die dabei einzuhaltenden Fristen und Formalitäten.
- (2) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung erfolgt nach Zulassung zum Studium durch Einschreibung (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung mit den daraus folgenden insbesondere im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung und in dieser Ordnung näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind einzuschreiben, wenn sie die Voraussetzungen für die Einschreibung gemäß Zulassungsordnung nachweisen und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (4) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Semester für einen Studiengang, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen gemäß der Zulassungs- und der jeweiligen Prüfungsordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung erfüllt. Ein Studiengang ist ein durch den Studienplan mit Modulhandbuch, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung geregeltes, auf einen BA- oder MA-Abschluss gerichtetes Studium.
- (5) Mit der Einschreibung wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Fachbereich, dem sie oder er angehören will, sofern die Hochschule über Fachbereiche verfügt.

§ 2 Voraussetzung der Einschreibung

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen und der Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Nicht formgerechte bzw. unvollständige Anträge werden zurückgewiesen. Die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung bestimmt die Form der Antragsformulare.

§ 3 Einschreibungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der festgesetzten Einschreibungsfrist bei der zuständigen Stelle (Allgemeines Studierendensekretariat) der Hochschule persönlich zu stellen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Antrag nicht formgerecht stellen, sind ausgeschlossen.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind innerhalb der Einschreibungsfrist zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweisen und kein Zugangshindernis nach § 6 vorliegt.
- (3) Die Qualifikation für das Studium wird durch eine Aufnahmebestätigung der Hochschule nachgewiesen; ihr müssen die nach der jeweiligen Prüfungs- und Zulassungsordnung notwendigen Dokumente beigelegt sein. Die Dokumente müssen in deutscher oder in englischer Sprache vorliegen. Dokumente, die in einer anderen Sprache ausgestellt sind, müssen in einer beglaubigten Übersetzung beigelegt werden.
- (4) Bei der Einschreibung sind die Unterlagen vorzulegen, welche in der Zulassungs- und in der jeweiligen Prüfungsordnung angegeben sind, wenn diese nicht schon bei der Beantragung der Zulassung vorgelegt worden sind, ferner
 - a) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren nach der Gebührenordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung,
 - b) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen und Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht bestanden wurden sowie eine Erklärung darüber, ob eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfungsanspruch in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang anderweitig erloschen ist,
 - c) eine Erklärung, an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben zu sein (eine mehrfache Mitgliedschaft in kooperativen Studiengängen gemäß § 67, Absatz 3a, bleibt unberührt);
 - d) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gem. den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 - e) der gültige Personalausweis oder Pass.
- (5) Nach Bearbeitung des Einschreibungsantrages erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine schriftliche Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag und Studienbeitrag, welche unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu entrichten sind. Immatrikulationsnachweis, Studierendenausweis und Studienbescheinigungen werden erst nach ordnungsgemäßem Eingang des fälligen Betrages auf das Konto der Hochschule übersandt.
- (6) Die Einschreibung erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle angerechnet worden sind. Hochschulsemester sind alle an

Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester.

§ 4 Befristung der Einschreibung

Die Einschreibung kann befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung nur teilweise angeboten wird,
- b) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) die Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 2 nicht besitzt oder die dazu erforderlichen Nachweise nicht vorlegen kann;
 - b) in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang aus anderen Gründen erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang geregelt ist;
 - c) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn ein Grund gemäß § 68 HochSchG vorliegt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Änderungen des Namens, der Anschrift, der Staatsangehörigkeit und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
 - b) den bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschluss des Hochschulstudiums sowie endgültig nicht bestandene Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
 - c) den Verlust des Studierendenausweises,
- (2) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu

gehört insbesondere die Teilnahme an Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der eingerichteten Prozesse und Verfahren. Die Nutzung der Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Hochschule zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Wenn Studierende es beantragen, ist ihre Einschreibung aufzuheben.
- (2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung der Studierenden, die ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, ist zu widerrufen; § 68 Abs. 3 HochSchG gilt entsprechend.
- (3) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die
 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
 2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
 3. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs besorgen lässt, oder
 4. der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt haben.
Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 79 Abs. 8 HochSchG) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 HochSchG getroffen worden sind.
5. Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher

Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.

6. Auch kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten oder der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachkommen.
- (4) Mit dem Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 3 a ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 3 a nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Werden der Präsidentin oder dem Präsidenten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Satz 5 rechtfertigen, so hat sie oder er den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Verstoß für gegeben, so wird das Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.
- (6) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 und dessen Androhung gibt der Prüfungsausschuss eine Empfehlung ab, aufgrund dessen das Präsidium entscheidet.
- (7) Der Widerruf nach Absatz 3 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im Übrigen die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.
- (8) Der Antrag auf Exmatrikulation gem. Abs. 1 ist mit dem Exmatrikulationsformular zu stellen. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender an der Hochschule.

§ 8 Rückmeldung

Studierende, die an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung eingeschrieben sind, müssen sich nicht semesterweise rückmelden.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) ein studienförderlicher Auslandsaufenthalt,
 - b) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 - c) die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes,
 - d) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht (zum Nachweis ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
 - e) eine Abwesenheit im Interesse der Hochschule, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - f) das Vorliegen einer Schwangerschaft,
 - g) Mutterschutz,
 - h) Wahrnehmung des Erziehungsrechts von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter von bis zu 3 Jahren,
 - i) die Pflege oder die Versorgung der Ehegattin, des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
 - j) Als sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung gelten regelmäßig die erforderliche Mitarbeit im elterlichen Betrieb, eine Tätigkeit in den Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft, soweit dem beantragten Beurlaubungszeitraum ein ordnungsgemäßes Studium vorangegangen ist und eine positive Prognose für den Studienabschluss besteht.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem Beurlaubungsformular zu stellen. Ihm sind die dort angegebenen Dokumente beizufügen, insbesondere die Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes (ggf. mit ergänzender schriftlicher Begründung)
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der wichtige Grund mindestens zwei Semester besteht und die Studierende oder der Studierende hierüber einen Nachweis führt. Fällt der Beurlaubungsgrund wieder weg, ist die Studierende oder der Studierende verpflichtet, dies der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung unverzüglich mitzuteilen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitglied-

schaftsrechte und -pflichten. Während einer Beurlaubung können in der Regel an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung keine Prüfungen abgelegt bzw. Studienleistungen erbracht werden.

- (4) Die Beurlaubung muss in der Regel vor Beginn des Semesters beantragt werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war.
- (5) Insgesamt können bis zu 2 Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden bereits an anderen deutschen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester angerechnet. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit sind auf die Beurlaubungszeit nicht anzurechnen. Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich vom Prüfungsamt entschieden.
- (6) Beurlaubungen für abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester, jedoch als Hochschulsemester.
- (8) Eine Beurlaubung ist ausgeschlossen, wenn der rechtzeitige Abschluss des Studiums in auslaufenden Studiengängen gefährdet ist.
- (9) In besonderen Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

§ 10 Verlängerungssemester

- (1) Studierende, die Prüfungsleistungen wiederholen müssen oder diese nicht rechtzeitig abgelegt haben, können im Rahmen des bestehenden Unterrichtsvertrages ein entsprechendes Verlängerungssemester beantragen.
- (2) Die Gebühr für jedes Verlängerungssemester regelt die Gebührenordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung.
- (3) Ein Verlängerungssemester zählt sowohl als Fachsemester als auch als Hochschulsemester.

§ 11 Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung

Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann der Antrag auf Einschreibung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn das Fristversäumnis durch einen wichtigen Grund schriftlich entschuldigt und ein Nachweis hierüber erbracht wird. Mit dem Antrag auf verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ist die entsprechende Gebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

§ 12 Studiengangwechsel

Der Studiengangwechsel an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ist grundsätzlich in das Sommersemester bis spätestens zum 31.1 und für das Wintersemester bis spätestens zum 31.7. mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung entsprechend.

§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Über die Teilnahme entscheidet aufgrund der entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung und des HochSchG das Präsidium auf Empfehlung der jeweiligen Studiengangleitung.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie sind keine Mitglieder der Hochschule. Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder die Zulassung zu einem Studiengang oder mehreren Studiengängen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule, sofern sie sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, vorzulegen. Zugelassene Zweithörerinnen und Zweithörer haben grundsätzlich einen Zweithörerbeitrag entsprechend der Gebührenordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung zu entrichten.
- (4) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, die Versagung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen oder ein Zertifikat an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Im Zulassungsantrag müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulstatistikgesetz insbesondere Angaben zur Person, zur Staatsangehörigkeit sowie zur gewählten Fachrichtung gemacht werden.
- (3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist entsprechend der Gebührenordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ein Gasthörerbeitrag zu entrichten.

- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer.
- (5) Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung und Zertifikaten abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 15 Erhebung und Übermittlung von Daten

Datenerhebung

- (1) Die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung erhebt von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und von Studierenden die in Absatz 2 genannten Daten. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden mitzuteilen.
- (2) Folgende Daten werden erhoben:
 1. Daten zur Person
 - a. Name
 - b. Vorname(n)
 - c. Geburtsname
 - d. Geburtsort und Geburtsdatum
 - e. Geschlecht
 - f. Staatsangehörigkeit
 - g. Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes und gegebenenfalls die Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie sonstige Angaben zur Führung des Schriftverkehrs,
 - h. bei Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH): die von der SfH vergebenen Identifikationsnummer.
 2. berufs- und praxisbezogene Daten
 - a. Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - b. Praxissemester
 - c. Semester an Internationalen Studienkollegs
 3. primäre studienbezogene Daten
 - a. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - b. bei Bewerbungen beruflich qualifizierter Personen: Gesamt- oder Durchschnittsnote der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten berufsbildenden Schulen sowie der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation
 - c. Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorhergehenden Semester sowie

- an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - d. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)
 - e. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
 - f. Fachbereich (sofern vorhanden), in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört
7. Semesterdaten
 - a. Fach- und Hochschulsemester
 - b. Studienunterbrechung nach Art und Dauer
 3. Hochschuldaten
 - a. Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
 - b. Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen
 - c. Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
 - d. Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums
 5. Prüfungsdaten
Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen
 6. Angaben über endgültig nicht bestandene Prüfungen
 7. Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Bewerberinnen und Bewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus
 8. Angaben zum Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungshelferdienst und zur Ableistung eines sozialen Jahres.
- (3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der unter Abs. 2 aufgeführten Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung an die einschlägigen Stellen in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig. Die Übermittlung der Daten an sonstige öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Verwaltung der Hochschule ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag an das Studentensekretariat ist den Studierenden und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen. Die von den Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Zulassung gespeicherten Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist.

§ 16 In-Kraft-Treten dieser Ordnung

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 ab diesem Zeitpunkt immatrikulierten sowie beurlaubten Studierenden in Kraft. Sie wird in den Offiziellen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 10. Juli 2015.

Bernkastel-Kues, den 15. Juli 2015

Prof. Dr. Harald Spehl
Präsident